

Energiepässe nach EnEV

Stand: Kabinettsvorlage vom 24.4.2007

§§ 16 ff

Wer muß sich um den Energiepass kümmern?	Der Eigentümer oder Bauherr, sofern er Eigentümer ist	ENEV § 16 (1)
Wann werden Energiepässe benötigt?	Neubau Wohngebäude -> Muster It Anlage 6	Bedarfsausweis
	Neubau Nicht-Wohngebäude -> Muster It Anlage 7	Bedarfsausweis
	Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 bis 6 (bauliche Sanierungen an den Hüllflächen) sofern Gesamtberechnungen nach §9 Abs. 2 erforderlich werden (Gesamtbilanzierungsverfahren)	Bedarfsausweis
	Erweiterung der Nutzfläche der beheizten oder gekühlten Räume wird um > 50% , sofern Gesamtberechnungen nach §9 Abs. 2 erforderlich werden (Gesamtbilanzierungsverfahren)	Bedarfsausweis
	Verkauf und Vermietung	
	- Wohngebäude < 5 Wohnungen+Bauantrag vor 1.11.1977+baulicher Standard schlechter als WSCHVO 1977 08 11	Bedarfsausweis
	sonstige Wohngebäude	Verbrauchsausweis
Aushangpflicht	für Gebäude > 1.000 m² in denen öffentliche Dienstleistungen für eine große Zahl von Menschen erbracht werden -> Muster It Anlage 7,8 oder 9	Verbrauchsausweis
Gültigkeit	10 Jahre	ENEV § 17 (6)
Energieausweisformulare	Wohngebäude Bedarf	ENEV Anlage 6
	Nichtwohngebäude Bedarf	ENEV Anlage 7
	Nichtwohngebäude Bedarf - Aushang	ENEV Anlage 8
	Nichtwohngebäude Verbrauch - Aushang	ENEV Anlage 9
	Modernisierungsempfehlungen	ENEV Anlage 10
	Farben sind nicht vorgeschrieben	Begründung S 38
Verbrauchsausweise	witterungsbereinigter Energieverbrauch Leerstandskorrektur Witterungsbereinigung nach Stadt der Technik	ENEV § 19 (1+3)
Flächen für Kennwerte	Wohngebäude: Gebäudenutzfläche =	ENEV § 19 (2)
	1,35 * Wohnfläche bis zwei Whg. und Keller beheizt	
	1,2 * Wohnfläche sonst.	
	Nichtwohngebäude: Nettogrundfläche	
Verbrauchsdaten	Wohngebäude: Heizung incl. WW - 3 Jahre mind.	ENEV § 19 (2)
	Nichtwohngebäude: Heizung, WW, Kühlung, Lüftung, eingebaute Beleuchtung (wenn verfügbar) 3 Jahre mind.	
Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz	Verpflichtend bei der Ausstellung von Energieausweisen It Muster	ENEV § 20 ()
Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen	Bei Neubau und bauliche Änderungen (§ 16 1) Länderregelung	ENEV § 21 ()
	Bei Verkauf, Vermietung und bei Aushangpflicht (§ 16 2+3) Ingenieure, Architekten, Handwerker, Techniker in Verbindung mit:Studienschwerpunkt, oder 2 Jahre Berufspraxis oder Fortbildung oder Bestellung als Sachverständiger oder Bauvorlageberechtigung	ENEV § 21 ()

	Nur für Wohngebäude: bis zum 25.4.2007 anerkannte BAFA Gutachter und Energiefachberater im Baustoffhandel	ENEV § 29 (4)
Mischnutzung		ENEV § 22
Übergangsvorschriften	ab 1.1.2008 für bis 1965 errichtete Wohngebäude bei Verkauf und Vermietung	ENEV § 29 (1)
	ab 1.7.2008 für nach 1965 errichtete Wohngebäude bei Verkauf und Vermietung	ENEV § 29 (1)
	ab 1.1.2009 für Nichtwohngebäude bei Verkauf und Vermietung	ENEV § 29 (2)

Vereinfachtes Verfahren für Verbrauchsausweise von Nichtwohngebäuden

29.11.2006

Methodenbeschreibung	Fläche = NFG oder BOF bei Bädern. Direkte Erhebung oder Umrechnung mit Faktoren BGF/NGF/HNF/NF Anlage 1	
	Umrechnung auf kWh Heizwert Anlage 3	
	Berücksichtigung von Eigenstromerzeugung	
	Leerstandskorrektur	
	Zeitnormalisierung auf 365 Tage	
	Mischnutzung	
	Witterungsbereinigung des temperaturabhängigen Wärmeverbrauchs mit dem Zonenmodell Anlage 4	
	G20/15 ?	
	Langjähriges Mittel Bund ?	
Vergleichskennwerte	Anlage 2	
	Wärme und Strom bezogen auf NGF	
	Anwendung der BMVBS Vergleichskennwerte ist Pflicht für Energiepässe (Verbrauchsausweise)	

ages - Münster 9.Mai 2007